



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/05602**
Datum: 27.04.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.006/58110220
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	31.05.2023	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.09.2023	öffentlich Vorberatung
Rechnungsprüfungsausschuss	28.09.2023	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.10.2023	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Einräumung der Prüfrechte gemäß § 54 HGrG bei kommunalen
Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, dass in den Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an welchen die Stadt Halle (Saale) unmittelbar oder mittelbar (ersten Grades) mindestens in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang beteiligt ist, den für die Stadt Halle (Saale) zuständigen Prüfungseinrichtungen im Sinne von § 140 KVG LSA die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.
2. Der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird beauftragt, bei den unmittelbaren städtischen Beteiligungen, deren Gesellschaftsvertrag/Satzung noch keine Regelung entsprechend Ziffer 1 enthält, eine entsprechende Satzungsergänzung zu beschließen bzw., soweit das betreffende Unternehmen nicht im Alleineigentum der Stadt steht, auf eine solche Beschlussfassung hinzuwirken.
Die Gesellschaftsverträge/Satzungen sollen sinngemäß die folgende Regelung enthalten:
„Den für die Stadt Halle (Saale) zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.“

3. Bei den mittelbaren städtischen Beteiligungen im Sinne der Ziffern 1 und 2 wird der Oberbürgermeister beauftragt, die gesetzlichen Vertreter der jeweiligen Muttergesellschaften anzuweisen, auf eine entsprechende Satzungsergänzung hinzuwirken.
4. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle zur Umsetzung der vorstehenden Beschlusspunkte notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Über den konkreten Vollzug ist der Stadtrat nach erfolgter Umsetzung der notwendigen Satzungsänderungen zu informieren.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:
Gleichstellungsrelevanz:

ja

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

§ 140 Abs. 3 KVG LSA bestimmt, dass eine Kommune, der an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang gehören, darauf hinzuwirken hat, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Dementsprechend ist in den Gesellschaftsverträgen der überwiegenden Zahl der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an welchen die Stadt Halle (Saale) unmittelbar oder mittelbar (ersten Grades) mindestens in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt ist, ausdrücklich normiert, dass den für die Stadt Halle (Saale) zuständigen Prüfungseinrichtungen im Sinne von § 140 KVG LSA die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Mit der als Anlage 1 beigefügten Rundverfügung Nr. 01/23 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 31. Januar 2023 sind die kommunalen Gebietskörperschaften aufgefordert worden, soweit nicht bereits erfolgt, auf die Einräumung der Prüfrechte aus § 54 HGrG für Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen Ihre Kommune entsprechend beteiligt ist, gemäß 140 KVG LSA bis spätestens 31. Juli 2023 hinzuwirken und die Kommunalaufsicht über das Veranlasste zu informieren. Bezug genommen wird dabei auf jeweils eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg und daran anknüpfend des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 31. März 2022 (9 A 453/21 MD) und 13. Dezember 2022 (4 L 80/22), welche Hinweise zum Regelungsgegenstand von § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA und den sich daraus ergebenden Pflichten für Kommunen enthalten, die unternehmerische Beteiligungen haben. Die in Bezug genommenen Gerichtsentscheidungen, sind der Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes als Anlage beigefügt.

Nach der in jenen Entscheidungen vertretenen Rechtsauffassung sei es erforderlich, dass von der Kommune alle (bekannten und zumutbaren) Möglichkeiten ergriffen werden müssen, um den zuständigen Prüfbehörden die Prüfbefugnisse nach § 54 HGrG einzuräumen. Dabei sei nicht nur der Hauptverwaltungsbeamte, sondern auch die Vertretung verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 140 Abs. 3 bzw. Abs. 4 KVG LSA im Rahmen ihrer Befugnisse (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 9, § 131 Abs. 1 Satz 6 KVG LSA) alle (bekannten und zumutbaren) Möglichkeiten zu ergreifen, um den zuständigen Prüfbehörden die Prüfbefugnisse nach § 54 HGrG einzuräumen.

Dazu gehöre, dass die Vertretung eine Beschlussfassung dahingehend vornimmt, dass die Vertreter der Kommune in den betreffenden Unternehmen entweder unmittelbar eine Einräumung der Prüfbefugnisse vornehmen oder zumindest ernsthaft bei den anderen Mitinhabern des Unternehmens auf eine solche Einräumung hinwirken. Komme die Vertretung diesem gesetzlichen Gebot nicht nach, könne die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführe (§ 147 KVG LSA).

Wie bereits eingangs ausgeführt, wurde die den Gegenstand der Rundverfügung Nr. 01/23 des Landesverwaltungsamtes bildende Einräumung von Prüfrechten gemäß § 54 HGrG bereits in der überwiegenden Zahl der betreffenden kommunalen Beteiligungen der Stadt Halle (Saale) bereits in der Vergangenheit bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der jeweiligen Gesellschaftsverträge berücksichtigt.

Handlungsbedarf aus der Rundverfügung Nr. 01/23 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt besteht dabei nach den zwischenzeitlich mit der Kommunalaufsicht erfolgten Abstimmungen bei den folgenden kommunalen Beteiligungen:

- Hallesche Verkehrs-Aktiengesellschaft
- GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH
- Bau- und Haustechnik Halle-Neustadt GmbH
- Hallesche Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung
- HWG Wohnungsverwaltungs GmbH & Co. KG
- Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH
- Cives Dienste GmbH
- TELONON Abwasserbehandlung GmbH
- FTZ Freizeit Tourismus Zentrum Verwaltung GmbH
- Maya mare GmbH & Co. KG

Dabei bedarf es teilweise lediglich der Modifizierung der die Einräumung von Prüfrechten bereits normierenden Satzungsregelungen, da diese in ihrem bisherigen Wortlaut den Umfang der gesetzlichen Regelung des § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA nicht vollständig abbilden.

Dementsprechend sind bei den vorgenannten Gesellschaften entweder die bereits vorhandenen Satzungsregelungen dahingehend anzupassen oder erstmalig die nachfolgende Bestimmung im Wege der Satzungsergänzung an geeigneter Stelle des jeweiligen Gesellschaftsvertrages aufzunehmen:

„Den für die Stadt Halle (Saale) zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.“

Hinsichtlich der konkreten Umsetzung der vorgesehenen Ergänzungen der Gesellschaftsverträge der vorgenannten Unternehmen wird auf die als Anlage 2 beigefügte Synopse verwiesen.

Anlagen:

Anlage 1: Rundverfügung Nr. 01/23 vom 31. Januar 2023 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Anlage 2: Synopse Einräumung Prüfrechte